

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2010<sup>1</sup>

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, § 74 und 75 sowie der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 26. März 2002, §§ 1 bis 6 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.02.2010 mit Beschluss Nr. 1/2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und den Ausgaben von je	29.196.400 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	20.555.800 EUR
davon im Vermögenshaushalt	8.640.600 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	800.000 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	4.279.700 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden in folgender Höhe festgesetzt

- 1) für die Grundsteuer

  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
  - b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.  
der Steuermessbeträge

2) für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.  
der Steuermessbeträge

§ 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Punkt 8.7. des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden. Ausgenommen davon sind erforderliche Planungsleistungen zur Beantragung der Fördermittel.

## § 5 Deckungsfähigkeit

- 1) Grundsätzlich deckungsfähig sind die Sammelnachweise
    - 1 – Personalaufwand
    - 2 – Bewirtschaftungskosten
    - 3 – Geschäftsausgaben
  - 2) Weiterhin sind folgende Deckungskreise deckungsfähig:
    1. Leistungen des Bauhofes
    2. Weiterbildungskosten
    3. Unterhaltung der städtischen Gebäude

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 12.12.2008 im Amtsblatt Nr. 49/08 veröffentlicht.

4. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
5. Leistungen durch Dritte (RWE)
6. Kreditzinsen
7. Kredittilgungen ( Vermögenshaushalt )

3) Zusätzlich werden Deckungsvermerke festgelegt, wobei Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechtigen.

- |                                  |   |                     |
|----------------------------------|---|---------------------|
| 1. Gewerbesteuer                 | - | Gewerbesteuerumlage |
| 2. allgemeine Schlüsselzuweisung | - | Kreisumlage         |